

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Dr. Thomas Mayer
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
ipr@bj.admin.ch

13. März 2023

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Sehr geehrter Herr Dr. Mayer, sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr und bedanken uns für die Fristerstreckung bis zum heutigen Tag, welche es uns ermöglichte, das Thema in unserer Rechtskommission zu diskutieren.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die Vorlage will die Befragung oder Anhörung einer Person in der Schweiz per Telefon- oder Video-Konferenz im Rahmen eines ausländischen Zivilprozesses erleichtern.

Während die Vorlage auf den ersten Blick wie eine Modernisierungsvorlage aussieht, welche die technologische Entwicklung bei Videoübertragungen nachvollzieht und dabei auf Erfahrungen aus der Pandemie zurückgreift, zeigt sich beim genaueren Hinsehen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen nicht nur formeller Natur sind, sondern weitreichende Folgen haben können, welche nicht abschliessend geklärt sind. Es ist nicht auszuschliessen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen für die Schweiz und die in der Schweiz domizilierten Unternehmen zu erheblichen Nachteilen führen können.

Eine Entbindung vom Gebot, für hoheitliche Akte auf Schweizer Boden im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens den Rechtshilfeweg zu beschreiten, wird abgelehnt. Die Effizienzsteigerung ginge zu Lasten des Zeugenschutzes. Es würden auch faktisch Amtshandlungen ausländischer Behörden in der Schweiz erlaubt und damit die Landesgrenzen und die territoriale Hoheit der Schweiz aufgeweicht.

economiesuisse lehnt die Vorlage ab und fordert ihre Überarbeitung.

1 Keine Digitalisierungsvorlage, eine Frage des angemessenen Zeugenschutzes

Zeugenbefragungen sind ein wichtiges Mittel zur Wahrheitsfindung im Zivilprozess. Nebst Beschlagnahmen und der Edition stellen sie die wichtigste Art der Beweisaufnahme dar. Entsprechend hohe Anforderungen müssen daher an die Art und Weise, wie Zeugenbefragungen durchgeführt werden, gestellt werden.

Dass sich eine Person wie bisher in der Jurisdiktion der befragenden Behörde befindet, wäre nach Umsetzung der Vorlage nicht mehr nötig und es wäre für ausländische Behörden viel leichter, unter Nutzung der technischen Möglichkeiten direkte Verfahrenshandlungen in der Schweiz durchzuführen. Ob diese Behörden mit den Schweizer Verfahrensregeln und Verfahrensgarantien vertraut wären und sie diese im Einzelfall auch beachten würden, wäre nicht gesichert.

Die Schweizer Behörden würden an den Videocalls nicht systematisch teilnehmen, sondern hätten auf eigenes Ermessen hin nur die Option. Damit würde es ausländischen Behörden ermöglicht, ohne institutionelle Kontrolle Amtshandlungen direkt auf dem Schweizer Staatsgebiet durchzuführen. Der jetzige Mechanismus, die Ausführung der Amtshandlung durch eine Schweizer Behörde im Auftrag einer ausländischen Behörde, bietet nicht nur mehr Rechtsstaatlichkeit, er ist auch Garant dafür, dass die Behörde mit den hiesigen Gepflogenheiten betraut ist.

2 Schutz der befragten Person / Zeugen ist nicht gewährleistet

Der Begleitbericht spricht vom "Interesse der betroffenen Personen und Unternehmen in der Schweiz". Eine Verbesserung im Verhältnis zur aktuellen Situation lässt sich aber nicht erkennen. In der Praxis sind Mitarbeitende von Unternehmen immer wieder Zeugen in ausländischen Verfahren. Bei diesen Einvernahmen/Befragungen stehen sich oft erfahrene Behörden und oftmals zum ersten Mal überhaupt als Befragte agierende Personen gegenüber.

Umgekehrt streben Schweizer Unternehmen im Ausland selten Verfahren an, für welche diese die Aussage von Zeugen in der Schweiz brauchen. Die Wirtschaft benötigt daher keine Erleichterungen in der vorgesehenen Form um jeden Preis.

Der schriftliche Rechtshilfeweg ermöglicht vielmehr und gerade für ein sich in der Defensive befindliches Unternehmen eine koordinierte Stellungnahme und eine Überrumpelung durch ausländische Behörden wird erschwert. Der Entwurf hinsichtlich der Teilnahme am Videocall spricht bezüglich der Teilnahme zwar von einer "kann-Formulierung". Eine Weigerung dürfte aber Einfluss auf die gerichtliche Einschätzung der Kooperationsbereitschaft des Zeugen haben. Die Vorlage würde damit aus Sicht der ausländischen Behörde eine grundsätzliche Erwartung an die Mitwirkung schaffen, von der nicht ohne Nachteil abgewichen werden könnte.

3 Fazit

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass es weiterhin eine Unterscheidung zwischen Handlungen über Video und solchen, die auf dem Boden geschehen, braucht. Die Nutzung der technologischen Möglichkeiten ist zu fördern, es darf aber nicht zu einer Gleichschaltung einer Präsenz vor Ort mit der Teilnahme per Video kommen. Ohne dass die rechtsstaatlichen Prinzipien, welche das heutige System der Rechtshilfe gewährleistet, umfassend sichergestellt bleiben und ohne dass somit ausreichende Sicherheitsmassnahmen eingeführt werden, welche den Zeugenschutz gewährleisten und eine Überrumpelung oder die Möglichkeiten von Missbrauch verhindern, ist die Vorlage abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 3

Stellungnahme zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Leonie Ritscher
Projektleiterin Wettbewerb & Regulatorisches